



**Gemeinsame Pressemitteilung des Landesamtes für Archäologie mit Landesmuseum für Vorgeschichte
und des Landeskriminalamtes Sachsen**

„Raubgräber“ in sächsischen Gefilden

Das Landesamt für Archäologie teilte dem Landeskriminalamt Sachsen Ende September 2005 mit, dass „Raubgräber“ ohne erforderliche Genehmigung Grabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmale zu entdecken, im Bereich des Freistaates Sachsen durchführen.

Im konkreten Fall zeigte das Landesamt für Archäologie an, dass auf einer Internetseite ein Hortfund von Münzen mit einem hohen Anteil sächsischer Prägungen von einer Person zur Bewertung und Begutachtung der Funde durch die Forumsteilnehmer abgebildet wurde. Weitere abgebildete Funde ließen eindeutig erkennen, dass es sich um kultur- und landesgeschichtlich wichtige Objekte handelt.

Angesichts der einschlägigen Kommunikation zu den im Internet vorgeführten Objekten lag die Vermutung nahe, dass die Objekte aus ungenehmigten Grabungen stammen und die einstellende Person im Freistaat Sachsen wohnhaft ist.

Eindeutige Hinweise zu Fundorten und Personen wurden im Forum vermieden. Umschreibungen der Örtlichkeiten ließen aber Schlussfolgerungen zu, dass es sich die Fundorte im nördlichen und nordöstlichen Bereich von Sachsen befinden.

Im Zuge der Ermittlungen durch das Landeskriminalamt Sachsen konnte eine 42jährige im Umkreis von Dresden wohnende männliche Person namhaft gemacht werden, welche in Verdacht steht, für die Einstellung der archäologischen Objekte im Internet bzw. die illegalen Grabungen verantwortlich zu sein.

Auf Beschluss des Amtsgerichtes Meißen wurden im Dezember 2005 die Wohnung und die Geschäftsräume des Tatverdächtigen durchsucht. Ein Sachverständiger des Landesamtes für Archäologie war während der polizeilichen Aktion anwesend und unterstützte durch seinen Sachverstand.

Im Ergebnis der Durchsuchung wurden nahezu 700 Objekte, darunter zahlreiche Münzen, Fingerringe, Petschaften (Siegelstempel), Tuch- und Wartenplomben aber auch gotischer Gewandschmuck ebenso wie mittelalterlicher Gewandschmuck und mittelalterliche Sporen, Armbrustbolzen, ein gotischer Schlüssel sowie eine bronzezeitliche Sichel und andere archäologisch wertvolle Gegenstände, deren Herkunft an Ort und Stelle nicht nachgewiesen werden konnte, sichergestellt.

Nach ersten Auswertungen durch Sachverständige des Landesamtes für Archäologie stellen die aufgefundenen Exponate bedeutende Werte für die Archäologie des Freistaates Sachsen dar, wobei der finanzielle Wert nicht eindeutig beziffert werden kann.

Aufgrund des unbedachten Verhaltens von „Raubgräbern“, die archäologische Funde nicht sachgerecht bergen, sondern deren Kontext undokumentiert zerstören, gehen dem Freistaat Sachsen eine Vielzahl von wertvollen Geschichtszeugnissen für die antike und mittelalterliche Geschichte des Landes verloren.

Besitzerstolz, übersteigerte Geltungssucht und Gewinnstreben der „Schatzsucher“ führen häufig zu einem unersetzlichen Verlust an historischen Informationen.

Archäologische Funde müssen sachgerecht ausgegraben werden, um sie möglichst unzerstört zu bergen. Um die Funde zu verstehen und für die Wissenschaft nutzbar zu machen müssen Archäologen den Kontext aus dem sie stammen, sei es ein Grab, eine Siedlung oder ein Opferplatz, kennen. Nur dann sind die archäologischen Funde zweifelsfrei zu datieren und in ihrer Funktion anzusprechen.

„Schatzsuche“ ohne die erforderliche Genehmigung ist kein Kavaliersdelikt, sondern stellt einen Verstoß gegen das Sächsische Denkmalschutzgesetz sowie gegen die Europäische Konvention von Malta zum Schutz des archäologischen Erbes dar.

Anmerkung:

Nach dem „Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen“, dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz (Sächs.DSchG) vom 3. März 1993 sind archäologische Nachforschungen genehmigungspflichtig. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sowohl archäologische Funde als auch wichtige Fundzusammenhänge unzerstört bleiben und nicht als historische Quellen für Öffentlichkeit und Wissenschaft verloren gehen. Funde und Fundzusammenhänge müssen gemeldet werden.

In Sachsen gilt das »große Schatzregal« (von lat. „regalis“ = königlich, königliches Vorrecht).

Alle beweglichen archäologischen Kulturdenkmäler, deren Eigentümer nicht mehr ermittelt werden können, sind somit Eigentum des Freistaates Sachsen. Das Landesamt für Archäologie hat die Aufgabe, die Funde zu sichern, wenn nötig zu restaurieren und für die wissenschaftliche Auswertung und die Nachwelt zu bewahren. Der Öffentlichkeit werden die Funde durch Ausstellungen und Publikationen zugänglich gemacht und vorgestellt.

Wer ohne die erforderliche Genehmigung Grabungen mit dem Ziel Kulturdenkmale zu entdecken, durchführt, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft werden.

Das Landesamt für Archäologie Sachsen mit Landesmuseum für Vorgeschichte hat 120 ehrenamtliche Mitarbeiter, darunter auch einige, die eine Genehmigung der Fachbehörde zur Prospektion mit dem Metalldetektor. Diese arbeiten sehr eng mit der Fachbehörde zusammen und sind unverzichtbare Partner der archäologischen Denkmalpflege.

Genehmigungen stellt die Fachbehörde aus. Sie ist erreichbar unter <http://www.archsax.sachsen.de>. Dort finden Sie auch weitere Hinweise zum sächsischen Denkmalschutzgesetz und zum Umgang mit Sondengängern.